

# § 8 ZMediatAusbV



Wissensmanagement » Sie befinden sich auf einer Unterseite des Kommentars zur Ausbildungsverordnung, die der Rubrik Kommentare in der Abteilung Werkzeuge zugeordnet wird. Hier sehen Sie die Kommentar zu §8 ZMediatAusbV

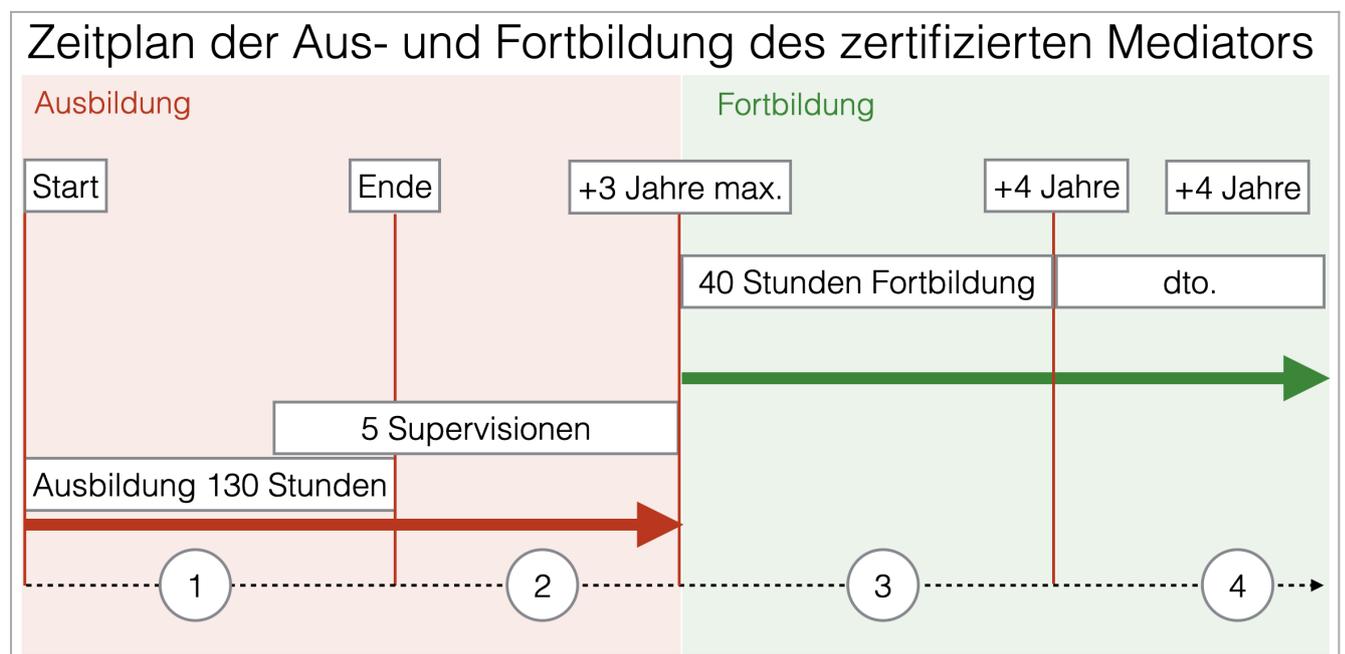
[Ausbildungsverordnung Wortlaut §1](#) [§2](#) [§3](#) [§4](#) [§5](#) [§6](#) [§7](#) [§8 Anlage](#)

## § 8 Hemmung von Fristen

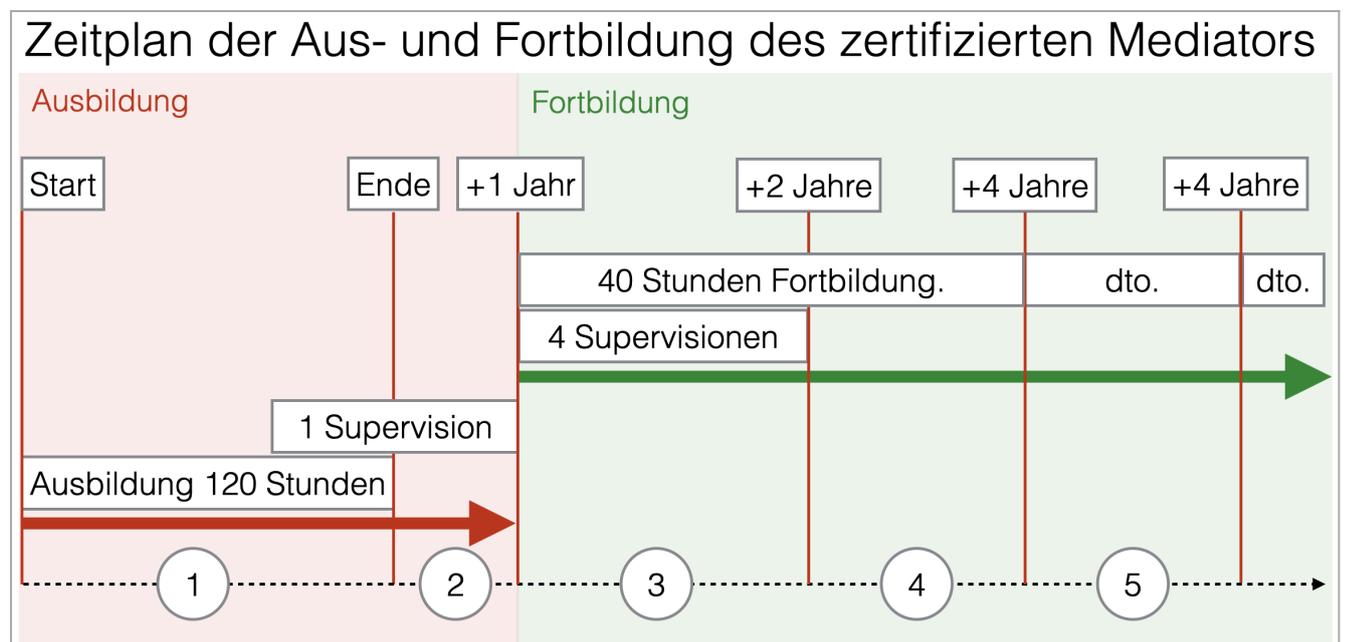
War jemand ohne sein Verschulden gehindert, eine in dieser Verordnung genannte Frist einzuhalten, so ist der Lauf dieser Frist für die Dauer des Hindernisses, höchstens jedoch für die Hälfte der jeweils einzuhaltenden Frist, gehemmt.

## Kommentierung

Die mit der Ausbildung einzuhaltenden Fristen ergeben sich aus der Dauer



Zeitplan nach der alten Fassung der Ausbildungsverordnung gültig bis 14.3.2024



Danach sind 5 Zeitabschnitte zu unterscheiden:

1. Zeitabschnitt: Die Ausbildungsverordnung unterscheidet zwischen dem Ausbildungslehrgang und der Supervision. Die Dauer des Ausbildungslehrgangs ist nicht festgelegt. Festgelegt ist lediglich, dass sie 120 Zeitstunden betragen muss. Die Dauer ergibt sich deshalb aus dem jeweiligen Curriculum. Das Curriculum muss sicherstellen, dass eine wertige Ausbildung stattfinden kann. Sie darf also nicht zu kurz und nicht zu lang sein.
2. Zeitabschnitt: Nach dem Ende des Ausbildungslehrgangs muss nach §2 ZMediatAusvV innerhalb eines Jahres eine Supervision durchgeführt werden. Die Supervision kann aber auch schon während des Ausbildungslehrgangs durchgeführt werden. Das Ausbildungsende wird dadurch beschleunigt.  
Ausbildungsende: Die Ausbildung endet nach dem Abschluss des Ausbildungslehrgangs oder nach Durchführung der Supervision, falls diese nicht vorher stattgefunden hat. Das Ausbildungsende ist zu bescheinigen. Der oder die Auszubildende kann sich jetzt [zertifizierter Mediator](#) nennen.
3. Zeitabschnitt: Jetzt beginnen die Fristen der Fortbildung. Nach §4 ZMediatAusvV müssen innerhalb von 2 Jahren nach Ausbildungsende 4 weitere Supervisionen durchgeführt werden.
4. Zeitabschnitt: Innerhalb von 4 Jahren nach Ausbildungsende müssen 40 Fortbildungsstunden absolviert werden.
5. Zeitabschnitt: Die Fortbildungspflicht verlängert sich jeweils um 4 Jahre.

Veranlasst war die 1. Fristenregelung durch die Corona-Pandemie. Sie wurde durch die [erste Verordnung zur Änderung der ZMediatAusvV](#). Die Begründung im [Regierungsentwurf](#) führt aus:

“

*Mit dem Entwurf soll in der Zertifizierte-Mediatoren-Ausbildungsverordnung geregelt werden, dass die in der Verordnung genannten Fristen gehemmt sind, solange ein Betroffener die erforderlichen Aus- und Fortbildungsschritte aufgrund eines unverschuldeten Hindernisses nicht durchführen konnte. Diese Hemmung soll jedoch zeitlich beschränkt werden, nämlich auf die Hälfte der jeweils betroffenen Frist.*

*Die Regelung nützt den sich in Aus- und Fortbildung befindlichen Mediatorinnen und Mediatoren, indem sie das Erfordernis einer (kosten- und zeitintensiven) Wiederholung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Falle eines unverschuldeten Fristversäumnisses unterbindet.*

→ [Anlage](#) ⓘ [Ausbildungsverordnung](#)

[Hinweise und Fußnoten](#)

---

Dieser Beitrag ist Teil des [Kommentars zur Ausbildungsverordnung](#).

Bitte beachten Sie die [Zitier](#) - und [Lizenzbestimmungen](#).

Bearbeitungsstand: 2023-09-15 18:26 / Version 19.

Siehe auch: [Ausbildung](#)

Diskussion (Foren): Siehe [Ausbildungsforum](#)

Geprüft:

Weitere Beiträge zu dem Thema mit gleichen Schlagworten